

Sonderbedingungen für Werk- und Werklieferungsverträge der Gantner Electronic GmbH Deutschland

Grundlage aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt, sind zunächst die Allgemeinen Lieferbedingungen der Gantner Electronic GmbH Deutschland, ergänzend und insoweit vorrangig gelten für alle Werk-/Werklieferungsverträge die nachfolgenden Sonderbedingungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Auftraggeber übernimmt insbesondere nachfolgende Mitwirkungspflichten (siehe § 2 Allgemeine Mitwirkungspflichten und § 3 Besondere Mitwirkungspflichten). Diese müssen für die Installation des Gewerks vollständig erfüllt sein. Der Verkäufer behält sich bei der Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen vor, etwaigen Zusatzaufwand (Anfahrt/Montage/Standzeiten) dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.
- (2) Änderungen aufgrund von Kundenwünschen die dem Verkäufer erst nach Vertragsschluss mitgeteilt werden können zu Verzögerungen der Fertigstellung führen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Aufgrund baulicher Gegebenheiten kann es zu abweichenden Summen bei Zusatzkomponenten (z.B. Controller, Strom- und Spannungsversorgung) kommen. Eventuell dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- (1) Projektablaufplan, Kabelplan, Tarifstruktur und Ablaufstruktur sind nach Vertragsabschluss kundenseitig schriftlich zu bestätigen/erstellen.
- (2) Zugang und Kontaktdaten
 - Der Auftraggeber stellt den freien und befestigten Zugang (befahrbar mit Hubwagen) zu den Einbaustellen und die Säuberung des Arbeitsbereichs vor Beginn der Montagearbeiten des Verkäufers sicher.
 - Während der Installation durch den Verkäufer muss der verantwortliche Elektriker (Strom- und Datenkabel) und der IT-Systemverantwortliche, der Schrankbauer, der Schreiner oder Thekenbauer vor Ort oder kurzfristig telefonisch verfügbar sein.
 - Ein Ansprechpartner mit Mobilfunknummer für den Bereich Straßenarbeiten muss vor Ort oder kurzfristig telefonisch zu erreichen sein.
 - Die Kontaktdaten sind dem Verkäufer im Vorfeld zu übermitteln.
- (3) Technische Voraussetzungen
 - Die Verkabelung (Netzwerk und Strom) muss nach Vorgaben des Verkäufers oder mit dessen Abstimmung bauseits fertig gestellt sein. Entsprechende Dokumentation, Patchpanel und Unterverteilungen müssen durch den Elektriker vorliegen und rechtzeitig vor Installation zur Verfügung gestellt werden.

- Die bauseitigen Straßenarbeiten im Rahmen der Parkierung müssen bei Installationsbeginn abgeschlossen sein (Erstellung Fundamente/Verkehrsinselferlegung von Induktionsschleifen und sonstige Maßnahmen zur Verkehrssicherung, z.B. Beschilderung).
- Bei gepflasterten Flächen müssen die Induktionsschleifen bauseits verlegt werden. Diese Induktionsschleifen und die Verkabelung für Netzwerk, Telefonie und Strom muss im Vorfeld mit dem Verkäufer abgestimmt werden. Die Verkabelung muss fertig gestellt und beschriftet sein, bevor die Installation durch den Verkäufer beginnen.
- Empfohlene Höhe der RFID-Terminals: 1350 mm,
- Mittelpunkt Notastaster bei Wandmontage: 850 mm
- Sämtliche Beschilderungen erfolgen bauseits.

(4) Bedruckung von/auf Verbrauchsmaterial

- Sofern eine individuelle Gestaltung von Verbrauchsmaterial (Karten, Bänder, Tickets etc.) vom Kunden bestellt wurde, sind die entsprechenden Druckvorlagen nach Vorgaben des Verkäufers bis spätestens 6 Wochen vor Installation an diesen zu übermitteln. Bei Silikonbändern 8 Wochen vorher.

(5) Tarife

- Die Anlage von Tarifen erfolgt allenfalls beispielhaft und ist grundsätzlich nicht Leistungsumfang, sondern bauseitig zu erbringen.
- Das Tarifkonzept und alle damit verbundenen Konfigurationsanforderungen sind dem Verkäufer bzw. dessen Softwarepartner bis spätestens 8 Wochen vor Installation nach Vorgabe des Verkäufers zu übermitteln.
- Gleiches gilt für die Anforderungen an eine beauftragte Kurs-Management-Software oder einen Webshop / Webseite.

(6) Software

- Grundsätzlich ist jede Art von Drittsoftware und IT-Komponenten, die durch den Kunden eingebracht werden soll, vor Auftragserteilung auf Basis der Systemanforderungen des Verkäufers auf Kompatibilität zu überprüfen.
- Software Dritter ist dem Verkäufer beizustellen, soweit sie in dessen Anlagen eingebunden werden soll. Diese Software ist mit Originalzertifikaten zur Verfügung zu stellen.
- Mitgliedersoftware von Drittanbietern muss zum Installationsbeginn vollständig mit allen vom Kunden benötigten Modulen installiert sein.

§ 3 Besondere Mitwirkungspflichten

(1) Kassearbeitsplätze, Automaten und Backoffice

- Betriebsbereite Schuko-Steckdosen.
- Betriebsbereite Netzwerkdosen (gemessen und beschriftet).
- Kabeldurchbrüche von Peripheriegeräten (80 mm Durchmesser) in unmittelbarer Nähe zu den PCs, respektive Kassen (Kabellänge maximal 1 m bis 1,2 m).
- Aussparungen bzw. Schubfächer in Arbeitstheke für Kassen, Drucker und Leser.

(2) Serverraum/Netzwerkschränke

- Der Serverschrank muss aufgebaut und einbaufertig zur Verfügung gestellt werden, Tiefe mind. 1000 mm (soweit nicht vom Verkäufer geliefert).
- Schuko-Steckdosen und Steckdosenleisten müssen betriebsbereit sein (Netztrennung zwischen Schuko-Steckdosen und Steckdosenleiste wird durch den Verkäufer empfohlen). Einzelkreis für die USV und Einzelkreis für die Steckdosenleiste.
- Das Netzwerkpanel muss betriebsbereit zur Verfügung gestellt werden (Patchpanel fertiggestellt, gemessen und beschriftet).
- LWL-Verbindungen untereinander und alle Switche betriebsbereit und Server erreichbar.
- DSL Endpunkt im Serverschrank verfügbar. Dazu müssen vorliegen: die feste IP, der Benutzername und das Passwort. Der Verkäufer benötigt diese Daten 1 Woche vorab per E-Mail.
- Netzkabel dürfen nicht länger als 100 m vom Hauptschrank/Server zum jeweils angeschlossenen Gerät laufen.

(3) Drehkreuze, Sperren, Gruppentüren, Leitelemente

- Die Bodenarbeiten müssen durch den Auftragnehmer vor der vom Verkäufer vorzunehmenden Installation abgeschlossen sein (installationsbereit für Montage auf OKFFB oder kostenpflichtiger Unterkonstruktion). Bodenunebenheit +/- 2mm.
- Dazu ist bauseits eine Bohrtiefe von mind. 150 mm ab Oberkante Fertigfußboden zu gewährleisten.
- Kabelauslass und Kabel laut Verkabelungsplan/Aufstellungszeichnung/Geräteübersicht fertig gestellt (gemessen und beschriftet). Der Verkabelungsplan/Aufstellungszeichnung/Geräteübersicht wird vom Verkäufer vorgegeben.
- Kabelzuführungen sind nach dem vom Verkäufer abgestimmten Kabelplan von unten in die Drehkreuze, Sperren, Gruppentüren etc. bauseits vorzusehen.
- An den jeweiligen Bohrpunkten darf keine Fußbodenheizung vorhanden sein, respektive der Bereich ist großflächig ausgespart.
- Spannungsversorgung nach Vorgabe des Verkäufers ist verfügbar.

- Eine maximale Länge von 50 m ist zwischen Gruppentüren und Steuerungskasten einzuhalten.
- Bei Einbau einer Flucht- und Rettungswegbaugruppe (Fluchtwegsteuerung im Brand-/Panikfall) ist für diese bauseitig ein eigener Stromkreis mit Absicherung Automat TYP C und einem Potentialausgleich mit 10mm² vorzusehen.

(4) Schranksysteme (Batterie-, verkabelte Schlösser)

- Schlösser (soweit nicht im Leistungsumfang des Verkäufers) bauseits eingebaut, beschriftet und nummeriert/abgestimmt).
- Neue Schranktüren sind montiert und ausgerichtet (soweit nicht im Lieferumfang des Verkäufers).
- Schranknummer an jedem Schrank von außen ersichtlich (der Nummernkreis wurde dem Verkäufer vor Montage mindestens mit Vorlauf von 4 Wochen bekannt gegeben). Individuelle Schrank Schilder gehören nicht zum Lieferumfang.
- Sowohl Schranktüren als auch bauseitige Schrank-Schilder dürfen nicht aus Metall oder mit Metall beschichtet sein (Beeinträchtigung der Schlossfunktion).
- An sämtlichen beschrifteten Netzkabeln/Linien/Brücken... sollen nur Jacks aufgebracht werden (keine Netzwerkdosen).
- Kabelkanäle auf den Schränken von 230 x 99 mm werden seitens des Verkäufers empfohlen, soweit nicht Leitungen außerhalb des Lieferumfangs des Verkäufers noch zusätzlich installiert werden sollen.
- Der Zugang zu Steckdosen, Controllern und Netzwerkdosen muss jederzeit (auch im Betrieb) möglich sein.

(5) Automaten

- Die Standfläche auf festem Boden muss mit einem Abstand von mindestens 100 cm im Umkreis frei begehbar sein.
- Die Aufstellung erfolgt auf Fertigfußboden, falls nicht anders vereinbart, Bodenunebenheit +/- 2mm (keine Schrägen)
- Im Bereich der Automaten darf keine Fußbodenheizung installiert sein. Soweit Fußbodenheizungen vorhanden sind, müssen die Flächen großzügig ausgespart werden.
- Auch sonstige Installationen dürfen im Fußbodenaufbau im Umkreis von 100 cm nicht vorhanden sein.
- Der Verkäufer setzt folgende Befestigungsmöglichkeiten voraus:

Bei Bodenmontage mit Dübeln eine Bohrtiefe von 150 mm oder bei Wandmontage an einer tragenden Wand mit mindestens 150 mm Stärke eine Bohrtiefe von mindestens 100 mm. Kabelauslass und Kabel laut Verkabelungsplan/Aufstellungszeichnung/Geräteübersicht fertig gestellt (gemessen und beschriftet). Der Verkabelungsplan/Aufstellungszeichnung/Geräteübersicht wird vom Verkäufer vorgegeben.
- Kabelzuführungen sind nach dem vom Verkäufer abgestimmten Kabelplan von unten in den Automaten bauseits vorzusehen.

- Bei EC-Terminals: Terminal-ID durch den Provider bekannt und dem Verkäufer spätestens eine Woche vor Installationsbeginn bekannt gegeben.
- Sofern eine individuelle Frontfolie vom Kunden bestellt wurde, ist die entsprechende Druckvorlage nach Vorgaben des Verkäufers bis spätestens 6 Wochen vor Installation an diesen zu übermitteln.

§ 4 Abnahme

Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an dem vom Verkäufer dem Auftraggeber mitgeteilten Termin zu erfolgen. Fest montierte Geräte (Terminals, Automaten, Drehsperren, Gruppentüren etc. und Computerarbeitsplätze) müssen unmittelbar nach Installation an dem vom Verkäufer dem Auftraggeber mitgeteilten Termin (teil-)abgenommen werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass ein zur Abnahme Berechtigter anwesend ist. Erfolgt die Abnahme nicht zu diesem Zeitpunkt, so gilt insoweit die Regelung des § 5 Abs. 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen. Der Auftraggeber muss die installierten Geräte bis zum Zeitpunkt der Abnahme vor Beschädigungen durch Dritte und Verunreinigungen durch Dritte schützen.

Bochum, den 01.08.2018